

RS OGH 1995/6/29 12Os43/95 (12Os44/95), 13Os43/03

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.06.1995

Norm

StGB §130 Satz2

Rechtssatz

Für die Anwendbarkeit des zweiten Strafsatzes des§ 130 StGB genügt es nicht, daß der an sich gewerbsmäßig handelnde Dieb nur ausnahmsweise und ohne Wiederholungsabsicht einen der in § 130 zweiter Satz StG angeführten qualifizierten Diebstähle begeht. Die Täterabsicht (§ 5 Abs 2 StGB) muß vielmehr auf die wiederkehrende Begehung von im Einzelfall für sich allein nach § 128 StGB oder § 129 StGB beschwerten Diebstählen (zwecks Erzielung einer fortlaufenden Einnahme) gerichtet sein.

Entscheidungstexte

- 12 Os 43/95
Entscheidungstext OGH 29.06.1995 12 Os 43/95
 - 13 Os 43/03
Entscheidungstext OGH 24.09.2003 13 Os 43/03
- Auch; nur: Die Täterabsicht (§ 5 Abs 2 StGB) muß auf die wiederkehrende Begehung von im Einzelfall für sich allein nach § 128 StGB oder § 129 StGB beschwerten Diebstählen (zwecks Erzielung einer fortlaufenden Einnahme) gerichtet sein. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0094354

Dokumentnummer

JJR_19950629_OGH0002_0120OS00043_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>